



An die Firma
MATRACOM GmbH
Janis-Joplin-Promenade 14/1/6
1220 Wien

Aktenzeichen: StV--62-2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hagenbrunn ordnet gem. § 43 Abs. 1a der StVO (Straßenverkehrsordnung 1960) in der derzeit geltenden Fassung für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen:

- Örtlichkeiten:** Erste Gasse, Zweite Gasse, Dritte Gasse, Vierte Gasse, Fünfte Gasse, Sechste Gasse und Feldgasse Höhe ON 19 vis a vis
- Art der Arbeiten:** Grabungsarbeiten für den Aufbau eines Glasfasernetzes, Aufstellung Mobiltoilette und Mannschaftscontainer
- Verkehrsmaßnahmen:** Sperre der Durchfahrt in den Bereichen Erste Gasse, Zweite Gasse, Dritte Gasse, Vierte Gasse, Fünfte Gasse und Sechste Gasse mit dem Hinweis Zufahrt bis zur Baustelle ausgenommen Anrainerverkehr und Baustellenverkehr gestattet – Durchfahrt im Baustellenbereich nicht möglich (je nach Baufortschritt);
- Umleitung des Kraftfahrzeugverkehr;
- Aufhebung Einbahnregelung in den Bereichen Erste Gasse, Zweite Gasse, Dritte Gasse, Vierte Gasse, Fünfte Gasse und Sechste Gasse;
- Sperre der Nebenflächen/Parkflächen in den Bereichen Erste Gasse, Zweite Gasse, Dritte Gasse, Vierte Gasse, Fünfte Gasse und Sechste

**Gasse (je nach Baufortschritt) und Feldgasse
Höhe ON 19 vis a vis (gemäß untenstehender
Planskizze) im absolut notwendigen Ausmaß im
Baustellenbereich;**

**Aufhebung Einfahrt verboten in den Bereichen
Erste Gasse # Quergasse, Zweite Gasse #
Quergasse, Dritte Gasse # Quergasse, Vierte
Gasse # Quergasse, Fünfte Gasse # Quergasse
und Sechste Gasse # Quergasse RI Brünner
Straße;**

Zeitraum: 08.04.2024 bis 31.05.2024

Verantw. Person: Herr Peter Bacskai, Tel. 0676 / 444 80 59

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Die betroffenen Anrainer sind nachweislich und zeitgerecht über die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere über Zufahrtsbeschränkungen zu informieren.

Im Baustellenbereich ist eine Tafel mit allen relevanten Baustelleninformationen aufzustellen.

Sämtliche Verkehrszeichen im Baubereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche während der Baudauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu errichten.

„Baustelle“ gemäß § 50/9 der StVO unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Fahrverbot“ gemäß § 52/1 der StVO mit den Zusätzen „ausgenommen Baufahrzeuge“ und „ausgenommen Anrainerverkehr“ unmittelbar vor der Sperre aufgestellt.

„Umleitung“ gemäß § 53/16b der StVO 1960 sinngemäß aufgestellt.

„Sackgasse“ gemäß § 53/11 der StVO 1960 sinngemäß aufgestellt.

„Überholen verboten“ gemäß § 52/4a der StVO vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52/11 nach dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b der StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und dem Zusatz „gilt xx.xx.xxxx ab xx:xx Uhr“ aus allen Richtungen kommend mindestens 48 Stunden vor Gültigkeit sichtbar aufgestellt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Michael Oberschil

Ergeht gleichlautend an:

1. den Konsenswerber
2. die Polizeiinspektion Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 1, per E-Mail
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail
(Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
4. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
5. die Buchhaltung
6. das Bauamt
7. die Freiwillige Feuerwehr Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10, per E-Mail

